

5. 1. Ist die Beweisaufnahme nach § 244 Abs. 1 StP.O. auf vorgeladene Zeugen auch dann zu erstrecken, wenn sie ausgeblieben sind?

2. Setzt die Rechtsvermutung des § 17 Abs. 2o ZigarettenStG. wegen des § 16 Abs. 2 einen Gewährsam des Verkäufers von mehr als 3 Tagen voraus?¹

II. Straffenat. Ur. v. 11. Mai 1920 g. S. II 257/20.

I. Landgericht III Berlin.

¹ Zu vergl. RSt. Bd. 54 S. 343 ff. D. R.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

1. Der Geschäftsführer K. ist als Zeuge geladen worden, aber nicht erschienen. Die Beschwerde, daß durch Unterlassung seiner Vernehmung der § 244 Abs. 1 StPD. verletzt worden sei, ist unbegründet. Der Wortlaut des § 244 läßt keinen Zweifel, daß die Beweisaufnahme die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen nur dann zu umfassen hat, wenn sie herbeigeschaffte Beweismittel sind. Ein Beweismittel ist aber nicht herbeigeschafft, wenn es sich nicht an Gerichtsstelle befindet. Der § 244 Abs. 1, der von einer sofort zu bewirkenden Beweisaufnahme handelt, bezieht sich deshalb auf vorgeladene Zeugen und Sachverständige nur insoweit, als sie erschienen sind. Das ist vom Reichsgericht schon in den Urteilen vom 29. Januar und 10. Februar 1880 (RGSt. Bd. 1 S. 175, 196) dargelegt worden, wobei auf den Zusammenhang mit den vorhergehenden §§ 242, 243, auf die Entstehungsgeschichte und auf die bei anderer Auslegung dem Angeklagten gebotene Handhabe hingewiesen wurde, durch fortgesetzte Ladung von Zeugen, deren Ausbleiben er voraussieht, die Sache endlos zu verschleppen. Das RG. hat diese kaum jemals ernstlich angefochtene Meinung stets festgehalten, z. B. RGSt. Bd. 40 S. 138, jetzt über 40 Jahre lang. Trotzdem werden noch häufig, auch von rechtsverständigen Verteidigern, Beschwerden wegen Verletzung des § 244 erhoben, weil vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen nicht vernommen worden seien. Deshalb soll noch einmal mit aller Bestimmtheit das Ausgesprochene wiederholt werden.

2. Der Angeklagte hat als Verkäufer die unbesteuernten 45500 Zigaretten nach dem Erwerb von G. während der Überbringung an seinen Käufer W. in Gewahrsam gehabt. Deshalb gilt gegen ihn die vom Landgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsvermutung des § 17 Abs. 2e des ZigarettenStG., wonach die Defraudation als vollbracht angenommen wird, wenn Verkäufer der Zigarettensteuer unterliegende Waren im Gewahrsam haben, die der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen (§ 3) nicht versehen sind.

Daran ändert nichts der § 16 Abs. 2: „Wer als Verkäufer ... Zigaretten ... empfängt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise ... mit Steuerzeichen versehen sind, hat innerhalb einer Frist von drei Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.“ Daraus folgt nicht, wie der Verteidiger meint, daß die bezeichnete Rechtsvermutung nur zutrifft, wenn der Gewahrsam länger als 3 Tage gedauert hat. Die Anzeigepflicht tritt mit dem Empfang ein, ihre Fortdauer setzt das Bestehen des Gewahrsams voraus. Die zeitliche Begrenzung hört auf, wenn mit dem Anhören des Gewahrsams die Anzeigepflicht erlischt. Nur

durch eine Anzeige während des Gewahrsams wird ausreichend ihr Zweck erfüllt, der Steuerbehörde schnelle Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Bewirkung der Entrichtung der Steuer zu ermöglichen. Die Ansicht des Landgerichts ist daher zutreffend, daß, sofern der Verkäufer den Verkauf der unbesteuerter Zigaretten vor Ablauf von 3 Tagen nach Empfang bewirkt, die Anzeige an die Steuerbehörde von ihm schon vor dem Verkaufe zu erstatten ist. Übrigens kann der Angeklagte den § 16 Abs. 2 um so weniger zu seinen Gunsten geltend machen, als er, wie für erwiesen erachtet ist, „die Zigaretten nicht versteuern wollte, auch W. eine Unterlassung der Besteuerung nahelegte“.

Das Landgericht hat in bedenkenfreier Weise die nach § 17 Abs. 3 erhebliche Feststellung abgelehnt, daß eine Steuerhinterziehung nicht verübt oder nicht beabsichtigt sei. Die Verurteilung des Angeklagten wegen Defraudation ist daher gerechtfertigt. Deshalb bedarf es keiner Erörterung, ob der festgestellte Sachverhalt nicht sogar den Tatbestand des ersten Absatzes des § 17 ergibt.